

## Ferienmerkblatt:

Liebe Kinder, liebe Eltern,

Die Jugendfarm Botnang ist einer von insgesamt 22 pädagogisch betreuten Spielplätzen in Stuttgart und stellt einen wichtigen Baustein der Stuttgarter Kinder- und Jugendhilfe, im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit dar.

Träger ist der eingetragene und gemeinnützige Verein Robinson Jugendfarm Botnang e.V.



Die Hauptzielgruppe der Jugendfarm sind Kinder und Jugendliche im Alter zwischen sechs und fünfzehn Jahren. Darüber hinaus nutzen Eltern und Großeltern mit Kindern unter sechs Jahren die Einrichtung als beliebtes Ausflugsziel.

Im Rahmen des Spielplatzbetriebs werden zielgruppenorientierte und bedarfsgerechte, außerschulische, Spiel-, Werk-, Natur- und Tierpädagogische Freizeitaktivitäten angeboten.

Zielsetzung der Jugendfarmarbeit:

- Schaffung und Erhaltung einer Kinder- und familienfreundlichen Umwelt
- respektvollen und naturverbundenen Umgang mit Tieren und Pflanzen
- Förderung des Umweltbewusstseins
- Mitbestimmung (Prinzip der Partizipation)
- interkulturelle Verständigung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund
- Förderung von bürgerschaftlichem Engagement
- generationsübergreifende Begegnungen von Jung und Alt

Die Jugendfarm Botnang bietet folgende Aktions- und Spielbereiche:

- Tierbereich: Schafs- und Ziegengelände, Hasen- und Meerschweinchenhaus, Hühnerbauwagen, Entenfreilauf, Katzen im Spielhaus
- Offener Bereich: Spielhaus, Garten und Streuobstwiese, Spielwiese, Feuerstelle, Handwerkliche Bereiche: Töpferpavillon, Bauspielbereich, Bastelwerkstatt und Kinderholzwerkstatt.
- Kinderküche für kinderleichte Koch- und Backangebote
- Besondere Spielorte: Strohhäuser, Tobehäuser, Kleinkindbereich
- Aktionen und Projekte wie Sommerfest, Schafschurfest,
- Offene Ferienprogramme
- Verlässliche Ferienangebote

Mit dem neuen verbindlichen Ferienkonzept „Ferienbetreuung für Langschläfer“ hoffen wir, den veränderten Bedürfnissen von Kindern und Eltern entgegen zu kommen.

Wir freuen uns auf die gemeinsamen Ferien mit euch.

Das Jufa-Team

## Teilnahmebedingungen des Angebots „Ferienbetreuung für Langschläfer“ (das Kleingedruckte)

### 1. Vertragsgrundlagen

Gegenstand des Vertrages ist die Teilnahme des Kindes an dem jeweiligen Ferienangebot der Robinson Jugendfarm Botnang, einschließlich der Erbringung der vereinbarten Nebenleistungen, insbesondere der Verpflegungsleistungen.

### 2. Anmeldung

2.1. Mit der Anmeldung, die ausschließlich in schriftlicher Form mit dem hierfür vorgesehenen Formular Buchungsanfrage und Angaben zum Kind erfolgen kann, bieten die Eltern der Kinder als unmittelbarer Vertragspartner (also nicht das Kind selbst, sondern die gesetzlichen Vertreter- GV) dem Träger den Abschluss des Vertrages über die Teilnahme des Kindes an dem Ferienangebot verbindlich an. Füllen Sie möglichst rasch die **Buchungsanfrage** und die **Angaben zum Kind** vollständig aus. Bringen sie diese persönlich vorbei, oder schicken sie sie uns per Post an:

Robinson Jugendfarm Botnang e.V.  
Am Buberlesbach 20/1  
70195 Stuttgart

Ihre Buchungsanfrage ist ihr verbindlicher Buchungswunsch, d.h. wenn das gewünschte Angebot frei ist wird ihr Kind damit verbindlich am Ferienangebot angemeldet.

#### 2.2. Zusage / Absage

Die Bestätigung ihrer Buchungsanfrage erhalten Sie so rasch wie möglich von uns per Email. Ebenso informieren wir sie, falls ein Angebot ausgebucht sein sollte.

Da die Teilnehmerzahlen begrenzt sind, entscheiden wir nach der Reihenfolge des Eingangs der Buchungsanfragen.

### 3. Zahlung des Rechnungsbetrages

3.1. Nach Vertragsschluss, d.h. wenn sie von uns die Bestätigung per Email erhalten haben, ist die Bezahlung spätestens 2 Wochen vor Angebotsbeginn fällig:

#### Bankverbindung:

Robinson Jugendfarm Botnang e.V. -LB BW | BLZ: 600 501 01 | Kto-Nr: 26 85 375

bzw. IBAN DE 07 6005 0101 0002 6853 75, BIC/SWIFT: SOLA DE ST 600

Bei Verwendungszweck bitte unbedingt Vor- und Zuname des Kindes und die KW Nummer (Kalenderwoche) angeben. (Bezahlen sie erst, wenn sie die Bestätigung von uns erhalten haben).

3.2. Bei kurzfristiger Anmeldung (2 Wochen vor Beginn oder kürzer) ist der Betrag sofort fällig.

3.3. Die Teilnahme ist nur bei bezahltem Rechnungsbetrag möglich.

3.4. Der Einsatz der Familiencard über das Bürgerbüro ist möglich. Bitte geben Sie dazu die Nummer 510002 an.

### 4. Besondere Vertragsgrundlage und Verpflichtung des Kindes, bzw. des gesetzlichen Vertreters

4.1. Vertragsgrundlage ist die Verpflichtung des teilnehmenden Kindes, sich dem vorgesehenen Freizeitprogramm anzuschließen.

4.2. Das Kind ist verpflichtet, den Anweisungen der Betreuer Folge zu leisten, insbesondere die Jugendfarm während des verbindlichen Angebotes nicht ohne Genehmigung der Betreuer zu verlassen.

4.3. Verstöße gegen die vorstehenden Verpflichtungen können einen Ausschluss des Kindes aus dem jeweiligen Ferienangebots durch außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrags zur Folge haben. In diesem Fall erstattet die Jugendfarm den Teilnehmerbeitrag nicht zurück.

### 5. Leistungen; Leistungsänderungen; Aufsichtspflicht

5.1. Bei den Angeboten des Trägers für das Ferienangebot handelt es sich - wenn in der Ausschreibung nicht anders ausgewiesen - um ein ganztägiges Angebot. Dabei erstreckt sich die Leistung des Trägers für die Dauer der Teilnahme auf die pädagogische Betreuung und die Verpflegung des angemeldeten Kindes im vertraglich vereinbarten Umfang.

5.2. Das pädagogische Programm wird für die Dauer des Angebotes vom Veranstalter festgelegt. Die Betreuung der altersgerechten Gruppen geschieht durch hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen, die für diese Aufgabe entsprechend geschult und vorbereitet werden. Die tägliche Betreuungszeit wird vom Träger festgelegt und ist Montag bis Freitag 10 bis 17 Uhr. Wenn Ihr Kind bis 17 Uhr noch nicht abgeholt wurde, geht es automatisch in den Offenen Betrieb über. An Feiertagen ist die Einrichtung geschlossen.

5.3. Die Kinder können am täglichen pädagogischen Kinderkochenangebot teilnehmen, ebenso wie beim Nachmittagsnack mit Obst und /oder Gemüse, Abweichungen hiervon sind in begründeten Fällen (Programmgestaltung etc.) möglich.

5.4. Die Aufsichtspflicht des Veranstalters beginnt täglich um 10 Uhr mit der Aufnahme bzw. Übergabe des Kindes an den Farmmorgentreff oder dem von dieser beauftragten und gegenüber der Überbringungsperson als zuständig bezeichneten Mitarbeiter und endet mit dem Ende der Maßnahme um 17 Uhr. Dabei sind die im Informationsbrief bzw. der Ausschreibung genannten Betreuungszeiten verbindlich. Abweichende Regelungen (z.B. wenn Ihr Kind einmal früher gehen soll) bedürfen der Absprache zwischen GV und den hauptamtlichen Farmbetreuern.

5.5. Die Gebühr beinhaltet die Farmversicherung und sämtliche Materialkosten.

#### 6. Rücktritt durch den GV; Nichtantritt des angemeldeten Kindes

6.1. Der GV kann bis zum Angebotsbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Träger, die schriftlich erfolgen soll, vom Teilnahmevertrag zurücktreten.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung beim Träger bzw. dem verantwortlichen Betreuer.

6.2. In jedem Fall des Rücktritts durch den GV steht dem Träger unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen folgende pauschale Entschädigung zu:

- ab 20 Tagen vor Beginn der Maßnahme 100% des Beitrags

Bis 21 Tage vor Beginn der Maßnahme wird der Beitrag voll rückerstattet.

6.3. Berechnungsgrundlage ist der jeweils ausgewiesene, volle Teilnehmerbeitrag.

6.4. Der GV kann im Falle eines Rücktritts vom Teilnahmevertrag einen Ersatzteilnehmer vorschlagen.

6.5. Tritt der Ersatzteilnehmer in den Vertrag ein, entfällt für den GV des ursprünglichen Teilnehmers die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung.

6.6. Nimmt das teilnehmende Kind bzw. der GV vertragliche Leistungen ganz oder teilweise aus persönlichen Gründen (insbesondere Krankheit, Fehltage, familiär bedingte Abwesenheitszeiten, Transporthindernisse) oder aus anderen, nicht vom Träger zu vertretenden Gründen, nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des GV auf anteilige Rückerstattung.

6.7. Der Träger kann in besonderen Härtefällen im Rahmen einer Kulanzregelung einer Teilrückerstattung an den GV zustimmen. Ein Anspruch seitens des GV besteht jedoch nicht. Auch kann eine Teilrückerstattung nur jeweils für volle Ferienwochen, nicht jedoch für einzelne Fehltage erfolgen.

#### 7. Kündigung durch den Träger

Der Träger kann den Teilnahmevertrag kündigen, wenn das Kind oder der GV die Durchführung des Ferienangebots nachhaltig stört, oder gegen die Weisung der verantwortlichen Betreuer verstößt.

In diesem Fall behält der Träger den vollen Anspruch auf den Elternbeitrag.

#### 8. Sonstiges

Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieser Vereinbarung der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.